

○ **Bekanntmachung gemäß
§ 248a AktG i.V.m. § 149 Abs. 2 AktG**

14. August 2012

Ein Aktionär, der IPC-Ithaka Fonds Commun de Placement, hatte gegen den in der ordentlichen Hauptversammlung der TELES AG Informationstechnologien vom 05.12.2011 zu Punkt 4 der Tagesordnung gefassten Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien Anfechtungsklage erhoben. Die Klage ist vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 100 O 4/12 anhängig.

Am 10.08.2012 hat der Aufsichtsrat der TELES AG Informationstechnologien beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Kapitalherabsetzungsbeschluss auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufzuheben. Der Hauptaktionär der Gesellschaft, Herr Prof. Dr.-Ing. Schindler beabsichtigt, als Aktionär mit allen von ihm direkt oder indirekt gehaltenen Aktien auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für die Aufhebung der Kapitalherabsetzung zu stimmen.

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien des Verfahrens am 10.08.2012 einen Vergleich geschlossen, der den nachfolgenden Wortlaut hat:
„Vergleich“

In dem Rechtsstreit

IPC-Ithaka Fonds Commun de Placement,
4, rue Thomas Edison, L – 1445 Luxembourg-Strassen,
vertreten durch die IP Concept Fund Management S.A. (Adresse ebenda),
diese vertreten durch die Mitglieder des Verwaltungsrats Ralf Bringmann
und Dr. Frank Müller,

Prozessbevollmächtigter:
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx,
„Kläger“

gegen die

TELES AG Informationstechnologien,
mit Sitz in 10587 Berlin, Ernst-Reuter-Platz 8,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Ing. Sigrum Schindler und das Mitglied des Aufsichtsrats Prof. Dr. Ernst Denert,

Prozessbevollmächtigter:
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx,
„Beklagte“

Landgericht Berlin
- AZ: 100 O 4/12 -

○ Fortsetzung von Seite 1

schließen die Parteien außergerichtlich folgenden

Vergleich:

I. Prämbel

1. Die Hauptversammlung der Beklagten beschloss am 05.12.2011 zu TOP 4 der Tagesordnung die Herabsetzung des Grundkapitals von 23.304.672,00 EUR auf 2.589.408,00 EUR („Kapitalherabsetzungsbeschluss“).
2. Der Kläger hat gegen den Kapitalherabsetzungsbeschluss Anfechtungsklage erhoben. Das Verfahren ist vor dem Landgericht Berlin, AZ: 100 O 4/12, anhängig („Verfahren“).
3. Der Aufsichtsrat hat auf seiner heutigen Sitzung beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Kapitalherabsetzungsbeschluss auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufzuheben.
4. Der Hauptaktionär der Gesellschaft, Herr Prof. Dr.-Ing. Schindler, beabsichtigt, als Aktionär mit allen von ihm, ihm nahestehenden oder mit ihm verbundenen Personen/Unternehmen gehaltenen Aktien auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für die Aufhebung dieses Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu stimmen.

II. Vereinbarungen

1. Beide Parteien werden übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beantragen.
2. Der Kläger ist verpflichtet, die erhobene Anfechtungsklage unverzüglich nach – aber auch nicht vor – einem Beschluss der Hauptversammlung der Beklagten über die Aufhebung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zurückzunehmen.
3. Die Beklagte erstattet dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleiches einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers auf der Grundlage der folgenden Werte:

Streitwert: 50.000,00 EUR

Vergleichsmehrwert: 950.000,00 EUR

Gesamtwert: 1.000.000,00 EUR

Fortsetzung auf Seite 3 ○

○ Fortsetzung von Seite 2

Auf dieser Grundlage sind nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Gebühren nach folgenden Gebührentatbeständen entstanden:

1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2,13 i.V.m. Nr. 3100 VV RVG nach Streitwert;
0,8 Verfahrensgebühr gem. § 2, 13 i.V.m. Nr. 3101 VV RVG nach Gesamtwert;
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 3104 VV RVG nach Streitwert;
1,0 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 1003 VV RVG nach Streitwert;
1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13, 15 Abs. 3 i.V.m. Nr. 1000 VV RVG nach Vergleichsmehrwert
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 RVG und gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Kläger ist zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

Dem Kläger sind die Gerichtskosten zu erstatten, wobei der Kläger im Falle der Klagerücknahme nicht verbrauchte Gerichtskosten an die Beklagte zu erstatten hat.

Die vorstehenden Regelungen über die Erstattung gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sind für die Parteien abschließend. Weitergehende Ansprüche auf Erstattung und Auslagen stehen dem Kläger nicht zu.

Die Parteien werden nach Klagerücknahme keine Kostenanträge stellen.

Der Anspruch auf Erstattung der Gerichtskosten und Rechtsanwalts-Gebühren ist nach rechtswirksam erfolgtem Abschluss dieses Vergleiches und Rechnungslegung des Klägers binnen drei Wochen fällig.

4. Sollte die nächste ordentliche Hauptversammlung der Beklagten die Aufhebung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses nicht beschließen, wird das Verfahren fortgesetzt.
5. Verschiedenes
 - a) Die Beklagte verpflichtet sich entsprechend § 248a AktG i.V.m. § 149 Abs. 2 AktG, den Vergleich unverzüglich nach seinem Wirksamwerden im vollständigen Wortlaut, jedoch ohne Angabe der Namen und Adressen der Prozessbevollmächtigten der Parteien, auf ihre Kosten im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Soweit eine Bekanntmachung nach § 248a AktG i.V.m. § 149 Abs. 2 AktG unvollständig sein sollte, bleiben alle in diesem Vergleich geregelten Pflichten der Parteien davon unberührt. Die Parteien verzichten für diesen Fall schon jetzt auf alle Rückforderungen einer trotz Unwirksamkeit bewirkten Leistung.
 - b) Der Kläger erklärt, dass ihm im Zusammenhang mit der von ihm erhobenen Klage und dem Abschluss dieses Vergleiches keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt worden sind und er solche auch nicht gefordert hat. Die Beklagte erklärt, dass sie dem Kläger und/oder Dritten im Zusammenhang mit der erhobenen Klage und dem Abschluss dieses Vergleiches keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt hat.

Fortsetzung auf Seite 4 ○

○ Fortsetzung von Seite 3

- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vergleiches einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- d) Dieser Vergleich unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vergleich ist Berlin.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vergleichsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vergleich eine regelungsbedürftige Lücke enthält oder sich eine solche später ergibt.

Berlin, den 10. August 2012

gez. Kläger

gez. Beklagte

Berlin, den 14. August 2012

TELES AG Informationstechnologien
Der Vorstand